2013-021

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 1. September 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuer pro 2010 (Berufskosten, § 27 StG; Mitwirkungspflichten, § 153 Abs. 1 und 2 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung pro 2010 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 6‘000.00 und AHV/IV-Rente in der Höhe von CHF 26‘952.00. Der Rekurrent deklarierte zudem Berufskosten in der Höhe von CHF 4‘200.00.

In der Veranlagungsverfügung vom 5. Januar 2012 gewährte die Steuerverwaltung einen Berufskostenabzug in der Höhe von CHF 800.00. Sie begründete dies damit, dass bei einem sehr tiefen Einkommen lediglich eine minimale Berufskostenpauschale in Abzug gebracht werden könne.

B. Mit Schreiben vom 14. Januar 2012 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Seine begründeten Abzüge seien nicht gewährt worden und auch die Nachschulungen und Ausbildungen seien nicht berücksichtigt worden.

Die Steuerverwaltung erstreckte mit Schreiben vom 16. März 2012 dem Rekurrenten für die Begründung seiner Einsprache die Frist bis 16. April 2012 und forderte ihn auf, verschiedene Unterlagen einzureichen. Der Rekurrent ersuchte mehrmals um eine Fristerstreckung, welche ihm letztmals bis am 24. September 2012 gewährt wurde. Mit Schreiben vom 10. April 2012 ersuchte der Rekurrent zudem um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010.

Mit Einspracheentscheid vom 3. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent die einverlangten Unterlagen nicht eingereicht habe.

C. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 10. Januar 2013 Rekurs. Mit Begründung vom 17. April 2013 beantragt der Rekurrent, dass in der Steuerveranlagung pro 2010 ein Minusbetrag zu berücksichtigen sei. Ausserdem seien seine ausserordentlichen Bemühungen für eine langfristige Stelle zu berücksichtigen, wie auch die unfall- und krankheitsbedingten Ausfälle. Schliesslich seien ihm die offenen Steuerforderungen pro 2010 und 2011 zu erlassen.

Die Steuerrekurskommission forderte den Rekurrenten auf, bis am 15. März 2013 eine ergänzende Begründung einzureichen. Mit Schreiben vom 12. März 2013 ersuchte der Rekurrent um eine Fristerstreckung, da er einen Autounfall erlitten habe. Die Frist wurde ihm bis zum 19. April 2013 erstreckt.

Mit Schreiben vom 17. April 2013 machte der Rekurrent geltend, dass er ein eigenes Unternehmen gründen möchte und deshalb verschuldet sei. Ausserdem führe er einen Rechtsstreit mit der IV und verfüge über keine finanziellen Mittel mehr. Aus diesem Grund ersuche er um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und 2011.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 wies die Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mangels Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten ab.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. Juli 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Januar 2013 (Datum des Poststempels: 6. Februar 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Januar 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben und die kantonalen Steuern pro 2010 und 2011 zu erlassen. Eventualiter sei ein Abzug für die Berufskosten zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen höheren Berufskostenabzug gewährte und die kantonalen Steuern pro 2010 und 2011 nicht erliess.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen. Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 4'000.00 abgezogen werden (§ 27 Abs. 2 StG).

b) Als steuerlich abziehbare Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Gemäss § 19 Abs. 3 StV sind Aufwendungen, welche der oder die Arbeitgebende oder eine Drittperson übernimmt, nicht abziehbar. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht aufheben oder vermindern. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 513 ff.).

c) Gemäss § 153 Abs. 1 und 2 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen, weshalb sie insbesondere auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen sowie weitere Bescheinigungen und Belege einzureichen hat.

4. a) Der Rekurrent hat trotz der Aufforderung, eine ergänzende Begründung einzureichen, keine Angaben gemacht, weshalb ihm Berufskosten in der Höhe von CHF 4‘200.00 gewährt werden sollten und er hat diese auch nicht bewiesen. Mangels Nachweis kann kein Berufskostenabzug in der Höhe von CHF 4‘200.00 gewährt werden.

b) Der Rekurrent hat auch trotz mehrfacher Aufforderung durch die Steuerverwaltung keine der geforderten Unterlagen eingereicht, welche zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des Existenzminimums des Rekurrenten hätten beitragen können. Es besteht daher eine Ungewissheit über die tatsächlichen Einkünfte und das tatsächliche Vermögen des Rekurrenten, weshalb kein

Steuererlass gewährt werden kann. Der Rekurrent ist auch der expliziten Aufforderung der Steuerrekurskommission, eine Begründung einzureichen, nicht gefolgt. Das Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 ist deshalb abzuweisen.

c) Im Rekursverfahren beantragt der Rekurrent ausserdem den Erlass der kantonalen Steuern pro 2011. Das Begehren um Erlass der Steuern pro 2011 wurde jedoch erstmals im Rekursverfahren vor der Steuerrekurskommission vorgebracht und nicht vor der Steuerverwaltung, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent trotz mehrfacher Aufforderung durch die Steuerverwaltung und die Steuerrekurskommission keine ergänzende Begründung und keine Nachweise einreichte, welche einen Berufskostenabzug in der Höhe von CHF 4‘200.00 oder einen Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 rechtfertigen würde. Da die kantonalen Steuern pro 2011 nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sind, kann auf das Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 nicht eingetreten werden. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.204 vom 29. April 2015 abgewiesen.